Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
09-26

Beweislast für die Schiedsklausel, Streitgenossen und das Vertragsstatut.

Im September verteilt der Bundesgerichtshof die Beweislast für Schiedsvereinbarungen. Das Bayerische Oberste Landesgericht ordnet die Gerichtsstandsbestimmung bei Streitgenossen, und der EuGH klärt das Statut der Form bei Lizenzverträgen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 17.09.2026, I ZB 20/26, BeckRS 2026, 25768

Für das wirksame Zustandekommen einer formgültigen Schiedsvereinbarung ist die Partei darlegungs- und beweispflichtig, die sich darauf beruft. Das gilt unabhängig von der Parteirolle auch im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO. Die Beweislast erstreckt sich aber nicht auf das Nichtvorliegen rechtshindernder oder rechtsvernichtender Einwendungen, die die Gegenseite gegen die Schiedsvereinbarung erhebt.

Für die Praxis. Wer sich auf eine Schiedsklausel beruft, muss ihren Abschluss beweisen, nicht ihre Unangreifbarkeit. Die Dokumentation des Vertragsschlusses entscheidet.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 10.09.2026, 101 AR 122/26 e, BeckRS 2026, 22197

Beklagte sind im Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht antragsberechtigt. Die Bestimmung setzt voraus, dass kein gemeinschaftlicher Gerichtsstand besteht. Eine mit einem Streitgenossen wirksam vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit kann diesem grundsätzlich nicht über § 36 ZPO entzogen werden. Umgekehrt kann das prorogierte Gericht den übrigen Streitgenossen nicht ohne Weiteres aufgedrängt werden.

Für die Praxis. Gerichtsstandsklauseln wirken bei Streitgenossenschaft in beide Richtungen. Wer mehrere Beteiligte verklagen will, prüft die Klauseln vor der Klage, nicht danach.

ENTSCHEIDUNG

EuGH, Urteil vom 24.09.2026, C-176/25 (Steizer), GRUR 2026, 1497

Bei einer Klage wegen Verletzung ausschließlicher Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk ist die Formwirksamkeit des Vertrags zwischen dem Rechtsinhaber und dem übertragenden Urheber an das Vertragsstatut anzuknüpfen. Das anwendbare Recht bestimmt sich nach der Rom I-VO, nicht nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO.

Für die Praxis. Die Rechtekette im Lizenzgeschäft wird nach dem Vertragsstatut geprüft. Rechtswahl und Form des Übertragungsvertrags gehören zusammen betrachtet, bevor aus abgeleiteten Rechten geklagt wird.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 23.09.2026, 102 AR 92/26 e, BeckRS 2026, 23397

§ 60 ZPO setzt nicht voraus, dass Hauptschuldner und Bürge auf dieselbe Rechtsfolge in Anspruch genommen werden. Erfüllungsort der Bürgschaftsverpflichtung ist im Allgemeinen der Wohnort oder Sitz des Bürgen bei Entstehung des Schuldverhältnisses. Die Klausel "Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Nürnberg" eröffnet nur einen fakultativen Gerichtsstand.

Für die Praxis. Wer einen ausschließlichen Gerichtsstand will, muss das Wort ausschließlich schreiben. Sonst bleibt die Klausel ein Angebot, kein Zwang.

Außerdem lesenswert. Frank-Fahle/Trost/Heinrich, Die negative Feststellungsklage als prozessuale Strategie im Drittstaatenverkehr. Rechtshängigkeit, Zustellung und Vollstreckung außerhalb der EU, RIW 2026, 583. Piroutek, Die Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts in Deutschland, England und Frankreich, RIW 2026, 549. Huber, Vorabentscheidung und Aussetzung des Verfahrens, EuZW 2026, 773.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand September 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988